

worden, man müsse an Zurücknahme des Expropriationsgesetzes in Frage festhalten, weil außerdem die Staatsregierung jeden Augenblick die Concession ertheilen könne auf einen Tract, den man zur Zeit zu bauen durchaus nicht beabsichtige. Wenn aber aus den früher genugsam erwähnten Acten der erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft nachzuweisen war, daß die Staatsregierung mit Ertheilung von Concessionen zum Angriff sich in der That nicht übereilt, so würde die Ständeversammlung ein ungerechtfertigtes Mißtrauen zeigen, wollte man den angeführten Grund, der Regierung gegenüber, hier geltend machen zu dem verlangten Widerrufe.

Der diesmaligen Ständeversammlung war in der Beilage zu dem allerhöchsten Decrete, das Eisenbahnwesen betreffend, von der Staatsregierung eröffnet worden, daß dieselbe nicht gemeint sei, nach der Lausitz bauen zu lassen, wenn man sich nicht Seiten des preussischen Staates würde versichert haben, daß, entgegenkommend von Breslau her, eine Verbindung mit dem Endpuncte der Bahn von Dresden nach Bautzen beabsichtigt werde. Die jenseitige Geneigtheit wurde anfänglich sehr bezweifelt, und da hätte man auch sagen können, man habe das Expropriationsgesetz für diese Bahn zurück zu nehmen, weil die Staatsregierung zur Concessionirung des Baues vor dem Abschlusse eines Tractats mit Preußen, sich bewegen lassen könnte. Davon hat aber nichts verlautet; sondern geehrte Deputationsmitglieder haben den Bau nach der Lausitz für unbedingt nothwendig erklärt. Dieser Grund für das Majoritätsgutachten ist also nicht haltbar.

Wenn außerdem andere Interessen meinem Verlangen gegenübergestellt worden sind, und zum Beispiel nach dem Berichte, die Rede von Leipzigs Benachtheiligung ist, so glaube ich, daß mit mir jeder Vaterlandsfreund sich freut, die Verkehrsverhältnisse von Leipzig so mächtig gehoben zu sehen, seit durch den Zollverband in einem großen Theile von Deutschland ein freier Handel wieder hergestellt worden und in dem Weichbilde dieser Stadt der sächsische Eisenbahnknoten geschürzt worden ist. Inzwischen handelt es sich hier nicht davon, die jetzt bestehenden Vortheile Leipzigs zu schmälern; höchstens könnte in Frage kommen, ob etwa durch den zu fassenden Beschluß die Aussicht auf künftigen weiten Gewinn für den dortigen Verkehr in engere Begrenzung zurücktreten dürfte. Doch kann ich kaum glauben, daß die Meinung der Handelsstadt Leipzig, deren Wohlergehen mit dem Flore des Landes in genauer Wechselwirkung steht, dahin gehen könnte, einen, ihr künftighin zustießenden Gewinn auf Kosten des Verfalls eines andern Landestheils zu wünschen. Anderer Seits ist auf das Interesse der Staatskasse abermals hingewiesen worden, welches zu berücksichtigen sei, hinsichtlich deren Betheiligung an der sächsisch-baierischen Eisenbahn. Man sagt, um dieses Interesse willen dürfe die Expropriationsbefugniß auf dem fraglichen Tracte nicht fortbestehen. Da muß ich voraussetzen, daß die Kammer doch wohl einsehen wird, wie, dem directen fiscalischen Puncte gegenüber, hier um national-ökonomische höhere Interessen gekämpft wird, welche fürwahr direct und indirect mit der Staats-

einnahme, und an Betrag viel wichtiger, in Verbindung stehen. Es ist aber in der That nur die Rede von einem sehr geringfügigen Object, nämlich davon, daß möglicher Weise sich der Zinszuschuß, welcher doch jedenfalls unfehlbar eintreten dürfte, Seiten der Staatskasse vergrößern könnte, wenn man das betreffende Expropriationsrecht, mit andern Worten: die auf künftige Zeit hinausgeschobene Hoffnung des Baues, bestehen läßt. Was, die Sachlage direct betrachtend, hierüber meine Ansicht ist, dürfte bei weiterer Prüfung doch wohl in der Kammer Anklang finden. Ueberhaupt muß ich nämlich ableugnen, daß das Interesse der sächsisch-baierischen Bahn gefährdet ist, wenn von Chemnitz bis Zwickau seiner Zeit gebaut wird, weil sich aus der Verkehrscirculation erweisen lassen würde, daß, wenn oben genannte Linie hergestellt sein wird, dann aus den volkreichen Districten um Chemnitz bis Zwickau sich auf beiden Richtungen jenseits Verbau, nämlich sowohl nach Altenburg als nach Hof, sicherlich noch mehr Passanten finden werden, als wenn der Tract Chemnitz-Zwickau nicht gebaut wird. Wenn demnach also die Staatskasse gar nicht gefährdet erscheint durch den Bau, so bleibt von den erhobenen Bedenkllichkeiten keine übrig als die, daß eine Anzahl dormaliger Inhaber von Actien der sächsisch-baierischen Bahn vielleicht weniger lucriren werden. Mit weniger Ausnahme wird dabei nur von denen die Rede sein, welche das Actienbörsenspiel treiben; von den Stockjobbers, die jetzt noch den Cours drücken, um bei Ankauf und Verkauf der Actien, bis zur Begründung des Kapitals nach endlicher Vollendung des Werks speculirend, zu gewinnen. Mögen sie gewinnen; aber nimmermehr sollten Stände und Regierung sich vereinigen, dieß Expropriationsgesetz zurückzurufen, um der fraglichen Actieninhaber Gewinn noch zu steigern. Stockjobbers wünschen, daß das Expropriationsgesetz zurückgerufen werde, damit sie den Kauflustigen zurufen können: „Welche Aussicht auf Prosperität der sächsisch-baierischen Bahn, der Tract Chemnitz-Zwickau ist gefallen!“ Es ist in der Bossischen Zeitung in diesen Tagen von der Linie Züterbogk-Niesa die Rede gewesen und die Argumentation paßt sehr auf den vorliegenden Fall. Ich erlaube mir, drei Zeilen davon vorzulesen: „Da der Staat sich überhaupt zur Unterstützung von Eisenbahnanlagen herbeigelassen hat, sollte nicht hier, wo es ein so lebhaftes Interesse des Publicums gilt, und wo überdieß ein früheres Unrecht — denn die Rücknahme der einmal bewilligten Concession wird wohl Niemand mehr vertheidigen wollen, und sie hat ihrer Zeit den Privaten großen Schaden zugefügt — gut zu machen wäre, der Staat seine Mitwirkung eintreten lassen?“ Von einer solchen Mitwirkung, von deren Beanspruchung ist aber, meine Herren, in unserm Falle nicht die Rede; wohl aber davon, die früher gesetzlich ausgesprochene Zustimmung des Staates in Frage zu stellen. Wenn wir bei unserem früheren Beschlusse beharren, was ich nicht hoffen will, erschüttern wir das so nöthige Vertrauen zu den das Gesetz gebenden Gewalten; denn es gilt der Beschluß einem Widerrufe der ausgesprochenen Sanction durch das Gesetz, einem Widerrufe, ohne rationellen Grund dazu!